



**Anlage 1 zu § 11 Abs. 1
der Benutzungsordnung für die Bergemer Gemeindehalle Weilersteußlingen
vom 01.01.2024**

Entgeltverzeichnis

Die Benutzungsentgelte für die Bergemer Gemeindehalle werden wie folgt festgelegt:

- a) Bei Überlassung der Halle,
1. soweit es sich um sportliche bzw. kulturelle Veranstaltungen handelt,
 - bei einer Inanspruchnahme der Halle inklusive Getränkeausschank:
pro Veranstaltungstag 82,50 €
 - bei Einschränkung der Inanspruchnahme auf das Foyer:
pro Veranstaltungstag 55,00 €
inklusive Reinigung Boden
 2. für Tagungen, Ausstellungen, Konferenzen, Weihnachtsfeiern, etc.,
 - bei einer Inanspruchnahme der Halle inklusive Getränkeausschank:
pro Veranstaltungstag 132,00 €
 - bei Einschränkung der Inanspruchnahme auf das Foyer:
pro Veranstaltungstag 88,00 €
inklusive Reinigung Boden
 3. für sonstige Veranstaltungen,
z.B. Party-, Ball- und Faschingsveranstaltungen, etc.,
 - bei einer Inanspruchnahme der Halle inklusive Getränkeausschank:
pro Veranstaltungstag 360,00 €
 - bei Einschränkung der Inanspruchnahme auf das Foyer:
pro Veranstaltungstag 240,00 €
inklusive Reinigung Boden
 4. Zuschlag für die Benutzung der Küche inklusive Reinigung Boden: 82,50 €
Die Küche gilt als benutzt, sobald eine Nutzung über den Getränkeausschank und der damit notwendigen Reinigung des gebrauchten Geschirrs hinausgeht.
 5. Private Veranstaltungen
 - Personen, die ihren Hauptwohnsitz
in der Gemeinde Allmendingen haben 643,50 €
 - Personen, die keinen Hauptwohnsitz
in der Gemeinde Allmendingen haben 764,50 €(Unter privaten Veranstaltungen sind Feiern und Feste zu verstehen,
wie Hochzeiten, Taufen, Geburtstage, Jubiläen und dergleichen.)
 6. Überlassungsentgelt für den Abdeckbelag (Schutzboden): 200,00 €
Die Gemeinde behält sich vor, die Veranstaltungen zu benennen, bei welchen der Abdeckbelag in Anspruch genommen werden muss. Der Aufbau und Abbau erfolgt durch den jeweiligen Veranstalter. Der Schutzboden ist in Allmendingen abzuholen.
- b) Sonstiges
1. Bei einer Inanspruchnahme des Hausmeisters pro angefangener Stunde (vergl. § 6 Abs. 7) 50,00 €
 2. Zusätzliche Reinigungsleistungen, welche über das normale Maß hinausgehen, pro angefangener Stunde (vgl. § 6 Abs. 10) 45,00 €
 3. Alle Vereine erhalten für durchgeführte Kinder- und Jugendveranstaltungen, bei denen **kein Eintritt** erhoben wird, eine Ermäßigung des Hallenentgelts von **50 %**.
 4. Bei auswärtigen Veranstaltern kann die Gebühr bis zu 100 % erhöht werden (dies gilt nur für a) Ziffern 1 – 3).